



**KLETTGAU**  
*leben. genießen. wohlfühlen.*

Gemeindeverwaltung Klettgau ■ Postfach 1180 ■ D-79766 Klettgau

An die  
Mitglieder des Gemeinderates  
von Klettgau

Telefon-Durchwahl	07742/935-102
Bearbeitet von	Thomas Metzger
Amt/Rathaus	Hauptamt/Rathaus Erzingen
E-Mail	metzger@klettgau.de
Datum	16.11.2023

## EINLADUNG

zu der am **Montag, 27. November 2023, um 19.00 Uhr** im  
Sitzungssaal des **Rathauses Erzingen** stattfindenden  
Gemeinderatssitzung.



**Gemeindeverwaltung  
Klettgau**

### Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 8 – 12 Uhr

zusätzlich:

Dienstag und Donnerstag 14 – 16 Uhr

Mittwoch 14 – 18 Uhr

oder vereinbaren Sie einen Termin

### Rathaus Erzingen

Degernauer Str. 22

Telefon +49 (0) 7742 935-0

Fax +49 (0) 7742 935-150

### Rathaus Griesen

Schaffhauser Str. 7

Telefon +49 (0) 7742 935-200

Fax +49 (0) 7742 935-250

### Tagesordnung:

1. Frageviertelstunde
2. Bauanträge<sup>1</sup>
3. Ausschreibung der technischen Betriebsführung für die Gemeindewerke Klettgau- Auftragsvergabe
4. Ersatzbeschaffung für das bisherige Löschfahrzeug LF16/12 der Freiwilligen Feuerwehr Klettgau
5. Überprüfung der Bestattungsgebühren – Änderung der Anlage zur Friedhofssatzung
6. Bekanntgaben

<sup>1</sup>Die einzelnen Bauanträge sind in der Sitzungsunterlage zu TOP 2 aufgeführt

27.11.2023 - zu TOP 1 - öffentlich

Frageviertelstunde



**Gemeinde  
Klettgau**

Landkreis Waldshut

Zu diesem Tagesordnungspunkt können Einwohner und ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten.

27.11.2023 - zu TOP 2 - öffentlich

Bauanträge



**Gemeinde  
Klettgau**

Landkreis Waldshut

Bei der Gemeindeverwaltung Klettgau liegen die folgenden Bauanträge vor:

**Bauanträge, die im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder in Gebieten ohne qualifizierten Bebauungsplan liegen und beurteilt werden:**

OT Erzingen:

1. Errichtung eines Balkons mit Umwehrung  
Breitmattstraße 22, Flst.Nr. 616/8
2. Ausbau des bestehenden überdachten Freisitzes zu Wohnraum  
Degernauer Straße 91, Flst.Nr. 1/1
3. Neubau Garage  
Steinbuck 32, Flst.Nr. 126/1

**Die Bauanträge liegen ab 18:30 Uhr im Sitzungssaal zur Einsichtnahme aus.**

27.11.2023 – zu TOP 3 - öffentlich

**Ausschreibung der technischen Betriebsführung  
für die Gemeindewerke Klettgau - Auftragsvergabe**



**Gemeinde  
Klettgau**  
Landkreis Waldshut

Die Gemeindewerke Klettgau beabsichtigen die Ausgliederung der technischen Betriebsführung zum 01.01.2024, da durch Personalengpässe die sichere Betriebsführung nicht mehr gewährleistet werden kann.

Über die grundsätzliche Vergabe an einen Dienstleister hat der Gemeinderat in einer der vergangenen Sitzungen beraten und beschlossen.

Zwischenzeitlich wurde die Betriebsführung der Wasserversorgung europaweit ausgeschrieben und erste Bietergespräche geführt.

Insgesamt wurden 4 Interessensbekundungen ausgesprochen. Aktuell sind die Bietergespräche noch im Gange. Eine Schlussbesprechung zu einem verbindlichen Angebot wird am 23.11.2023 stattfinden.

Zurzeit erfolgen im Hinblick auf die Schlussbesprechungen die Abstimmungen für den abzuschließenden Betriebsführungsvertrag.

Die Ergebnisse der Verhandlung vom 23.11.2023 werden nachgereicht. Damit die technische Betriebsführung zum 01.01.2024 durch einen Dritten erfolgen kann, sind rechtzeitig umfangreiche Abstimmungen für die Aufnahme der operativen Betriebsführung zu treffen.

Der Gemeinderat wird über die Ergebnisse vom 23.11.2023 in der Sitzung informiert. Ein Beschlussvorschlag wird aufgrund dieser Ergebnisse in der Sitzung formuliert.

Herr Gersemann, der uns im Vergabeverfahren begleitet, wird anwesend sein und das Vergabeverfahren erläutern.

### **Beschlussvorschlag**

Bürgermeister Topcuogullari wird den Beschlussvorschlag in der Sitzung formulieren.

27.11.2023 - zu TOP 4 - öffentlich

**Ersatzbeschaffung für das bisherige  
Löschfahrzeug LF16/12 der Freiwilligen  
Feuerwehr Klettgau**



**Gemeinde  
Klettgau**  
Landkreis Waldshut

Laut Brandschutzbedarfsplan sollen die Großfahrzeuge der Feuerwehr ein Maximalalter von 20-25 Jahren nicht überschreiten. Aus diesem Grund ist die Ersatzbeschaffung für das bisherige Löschfahrzeug LF16/12 (BJ 2003) geplant. Auch macht die Beschaffung von Ersatz- und Verschleißteilen immer mehr Probleme. So mussten zum Beispiel dieses Jahr statt nur Reifen komplette Räder mit Felgen ausgetauscht werden. Die Alten Reifengrößen gibt es nicht mehr. Glücklicherweise musste nicht wie anfangs befürchtet ein Umbau an der Radaufhängung durchgeführt werden.

Im Hinblick auf eine mögliche Bezuschussung wurden bereits Gespräche mit dem Kreisbrandmeister geführt. Eine Bezuschussung für das kommende Jahr kann nicht garantiert werden, aber er steht dem Antrag grundsätzlich positiv gegenüber.

Als Ersatz käme ein LF10 in Frage dieses Fahrzeug kommt dem bisherigen Fahrzeug technisch sowie von der Beladung her am nächsten. Die Kosten für ein solches Fahrzeug belaufen sich auf ca. 600.000 €, wobei hier ein Großteil der jetzigen Beladung übernommen werden kann und somit Kosten eingespart werden können. Die Höhe der möglichen Förderung beläuft sich auf ca. 90.000 €. Die momentane Lieferzeit bei Löschfahrzeugen beträgt 3 bis 4 Jahre.

Der Kommandant Sebastian Schilling wird das Projekt in der Sitzung kurz vorstellen.

**Beschlussvorschlag:**

Grundsätzliche Zustimmung zur Beschaffung und aller damit verbundenen Arbeiten - insbesondere zur Antragstellung für den Zuschuss

27.11.2023 - zu TOP 5 - öffentlich

Überprüfung der Bestattungsgebühren –  
Änderung der Anlage zur Friedhofssatzung



**Gemeinde  
Klettgau**  
Landkreis Waldshut

Die derzeitigen Bestattungsgebühren gelten seit Mai 2018. Mit Wirkung vom Januar 2022 kamen die Gebührentatbestände für den neu geschaffenen Ruhewald hinzu.

In der Sitzung vom 03. April 2023 hatte der Gemeinderat einer Vertragsänderung des mit den Grabherstellungsarbeiten beauftragten Unternehmens zugestimmt. Kernpunkt dieser Vertragsänderung war eine deutliche Erhöhung der Vergütungssätze für die Grabherstellung. Die Erhöhung erfolgte in zwei Schritten, zum 01. April 2023 und zum 01. Januar 2024. In diesem Zusammenhang hatte die Verwaltung auf die Notwendigkeit hingewiesen, die gestiegenen Grabherstellungskosten bei den Bestattungsgebühren zu berücksichtigen.

Mit dieser Sitzungsvorlage erhalten Sie eine Kalkulation der Bestattungsgebühren mit entsprechenden Erläuterungen. Die Kalkulation zeigt die möglichen Gebührenobergrenzen auf. Eine weitere Übersicht stellt die ermittelte Gebührenobergrenze dem Gebührenvorschlag der Verwaltung gegenüber.

#### **Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss**

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.

Diese Schätzungen haben die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.

Da es im Ermessen des satzunggebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 14 KAG ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.

Die Ermessensentscheidungen hat das satzunggebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen. Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können.

Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegt haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

Im Gebührenverzeichnis als Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung hat die Verwaltung Vorschläge zur Festsetzung der Gebühren eingearbeitet. Als ergänzende Information erhalten Sie mit dieser Sitzungsvorlage zudem die aktuellen Bestattungsgebühren.

### **Beschlussvorschlag:**

Beschluss der Änderungssatzung mit Gebührenverzeichnis auf Basis der vorliegenden Kalkulation gemäß Sitzungsvorlage. Die Satzung soll am 01. Januar 2024 in Kraft treten.

Der Gemeinderat macht sich dabei den Inhalt der Gebührenkalkulation einschließlich der Erläuterungstexte zu Eigen und beschließt sie in allen Teilen. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessensentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

**Satzung zur Änderung der Anlage zur Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 29.11.2021**



**Gemeinde Klettgau**  
Landkreis Waldshut

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.11.2023 folgende Änderung der genannten Anlage beschlossen:

**Artikel 1**

**Anlage zur Friedhofsordnung- und Bestattungsgebührensatzung  
- Gebührenverzeichnis -**

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
<b>1.1</b>	<b>Bestattung</b>	
1.11	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.100,00 €
1.12	von Personen unter 10 Jahren	650,00 €
1.13	von Tot- und Fehlgeburten und Gliedmaßen	400,00 €
1.14	ein Zuschlag zu 1.11 bis 1.13 für Bestattungen an Samstagen von	30 %
1.15	ein Zuschlag zu 1.11 bis 1.13 für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen von	50 %
<b>1.2</b>	<b>Beisetzung von Aschen (Urnen)</b>	
1.21	in Grabfeldern, Urnengemeinschaftsgräbern oder Urnenstelengräbern	500,00 €
1.22	in Urnenwänden	400,00 €
1.23	im Ruhewald an einem Familienbaum oder einem Gemeinschaftsbaum als Urnengemeinschaftsgrab	500,00 €
1.24	ein Zuschlag zu 1.21 und 1.23 für Beisetzungen an Samstagen von	30 %
1.25	ein Zuschlag zu 1.21 und 1.23 für Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen von	50 %
<b>1.3</b>	<b>Überlassung eines Reihengrabes</b>	
1.31	für hier wohnhaft gewesene Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (Ruhezeit 30 Jahre)	1.100,00 €
1.32	für auswärts wohnhaft gewesene Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (Ruhezeit 30 Jahre)	2.200,00 €
1.33	für hier wohnhaft gewesene Personen unter 10 Jahren	500,00 €
1.34	für auswärts wohnhaft gewesene Personen unter 10 Jahren	1.000,00 €



<b>1.4</b>	<b>Überlassung eines Urnenreihengrabes, Urnengemeinschaftsgrabes, Urnenstelengrabes oder Platzes am Gemeinschaftsbaum im Ruhewald als Urnengemeinschaftsgrab (Ruhezeit 15 Jahre)</b>	
1.41	für hier wohnhaft gewesene Personen	700,00 €
1.42	für auswärts wohnhaft gewesene Personen	1.400,00 €
<b>1.5</b>	<b>Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</b>	
1.51	Doppelwahlgrab für hier wohnhaft gewesene Personen	2.700,00 €
1.52	Doppelwahlgrab für auswärts wohnhaft gewesene Personen	5.400,00 €
1.53	Urnenwahlgrab für hier wohnhaft gewesene Personen	700,00 €
1.54	Urnenwahlgrab für auswärts wohnhaft gewesene Personen	1.400,00 €
1.55	Urnengrabstätte im Ruhewald an einem Familienbaum für bis zu 8 Urnen für hier wohnhaft gewesene Personen	4.100,00 €
1.56	Urnengrabstätte im Ruhewald an einem Familienbaum für bis zu 8 Urnen für auswärts wohnhaft gewesene Personen	8.200,00 €
<b>1.57</b>	<b>Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts</b>	
1.57.1	an einem Doppelwahlgrab für hier wohnhaft gewesene Personen für die Dauer einer Nutzungsperiode	1.650,00 €
1.57.2	an einem Doppelwahlgrab für auswärts wohnhaft gewesene Personen für die Dauer einer Nutzungsperiode	3.300,00 €
1.57.3	an einem Urnenwahlgrab für hier wohnhaft gewesene Personen für die Dauer einer Nutzungsperiode	585,00 €
1.57.4	an einem Urnenwahlgrab für auswärts wohnhaft gewesene Personen für die Dauer einer Nutzungsperiode	1.170,00 €
1.57.5	an einer Urnengrabstätte im Ruhewald an einem Familienbaum für bis zu 8 Urnen für hier wohnhaft gewesene Personen	4.100,00 €
1.57.6	an einer Urnengrabstätte im Ruhewald an einem Familienbaum für bis zu 8 Urnen für auswärts wohnhaft gewesene Personen	8.200,00 €
1.57.7	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
<b>1.6</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	
1.61	Benützung des Aufbahrungsraumes oder der Kühlzelle pro Tag (ohne Bestattung)	
1.61.1	für Einheimische	60,00 €
1.61.2	für Auswärtige	220,00 €
1.62	Aufbewahrung von Urnen pro Tag	
1.62.1	für Einheimische	50,00 €
1.62.2	für Auswärtige	100,00 €
1.63	Gebühren für Leistungen, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht geregelt sind (z.B. Versand von Urnen), werden mit dem Gebührenpflichtigen frei vereinbart.	

**Artikel 2**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt!

Klettgau, 27.11.2023

Ozan Topcuogullari  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

# Kalkulation Bestattungsgebühren 2023

## Vorbemerkungen:

Die Kostenzuordnung auf die beiden Gebührengruppen "Grabnutzung" und "Bestattung" beruht auf Erfahrungswerten (bzw. sachgerechter Schätzung) der Aufwandsrelationen.

Die Nutzungsfaktoren sind ermittelt aus den auf Erfahrungswerten beruhenden (bzw. sachgerecht geschätzten) Relationen der Leistungsumfänge, ausgehend vom Basisfaktor 10.

Basisfaktor bei Grabnutzung = 10 (Doppelkaufgrab inkl. Grabumrandung oder Familienbaum im Ruhewald),

Basisfaktor bei Bestattung = 10 (Bestattung mit Sarg).

Die unterschiedlichen Faktoren bei Familien- zu Reihengrab ergeben sich aus dem Nutzflächenverhältnis. (Doppelwahlgrab = 3,50 qm, Reihengrab = 2,00 qm, Urnenfeld = 1,00 qm)

Die Faktoren bei Leistungen für auswärts wohnhaft gewesene Personen sind verdoppelt (da Zuschlag 100%).

Die Fallzahlen basieren auf Durchschnittsergebnissen der Jahre 2021-2023.

Die Gebührenobergrenze Nutzungsart bezeichnet bei der Verlängerung die Vollverlängerung von 30 Jahren bei Doppelwahlgräbern und 15 Jahren bei Urnengräbern.

Die unterschiedlichen Nutzungsfaktoren bei der Überlassung und Verlängerung eines Wahl- oder Urnenwahlgrabes tragen dem Umstand Rechnung, dass die Gemeinde die Grabumrandung bei der Verlängerung nicht noch einmal berechnen darf. Der Unterschiedsbetrag bei erstmaliger Herstellung und Verlängerung entspricht den Kosten der Grabumrandung zum Zeitpunkt der Gebührenkalkulation.

## Berechnung der Abschreibungen:

Noch nicht abgeschriebene Anlagegüter	Anschaffungs- kosten lt. Anlagennachweis €	Abschreibungs- betrag €
- Anlagen/Grundstücke/Friedhofmauern	787.919	8.183
- Einsegnungshallen	281.415	0
- Geräte	40.664	1.085
- Kunstwerke	13.364	0

## Berechnung der Kapitalverzinsung

Anlagegut	Restbuchwerte lt. Anlagen- nachweis €	Zins- Betrag €
- Anlagen/Grundstücke/Friedhofmauern	726.869	29.402
- Einsegnungshallen	0	0
- Geräte	7.727	352
- Kunstwerke	0	0

## I. Ermittlung des Aufwands

Art der Kosten	Gesamt- Jahreskosten €	Z u o r d n u n g			
		Grabnutzung		Bestattung	
		%	€	%	€
Aufwand für Leistungsbeziehungen	127.400	90,00	114.660	10,00	12.740
Sachkosten					
Unterhaltung					
- Friedhofsanlagen und Grabhersteller	97.500	55,00	53.625	45,00	43.875
- Einsegnungshallen	6.000	0,00	0	100,00	6.000
- Einrichtung/Geräte	2.000	0,00	0	100,00	2.000
Bewirtschaftung Friedhöfe+Einseg.hallen	18.000	0,00	0	100,00	18.000
Steuern, Versicherungen, Sonstiges	400	50,00	200	50,00	200
Kalkulatorische Kosten					
Abschreibungen					
- Anlagen/Grundstücke/Friedhofmauern	8.183	90,00	7.365	10,00	818
- Einsegnungshallen	0	0,00	0	100,00	0
- Geräte	1.085	0,00	0	100,00	1.085
- Kunstwerke	0	0,00	0	100,00	0
Kapitalverzinsung					
- Anlagen/Grundstücke/Friedhofmauern	29.402	90,00	26.462	10,00	2.940
- Einsegnungshallen	0	0,00	0	100,00	0
- Geräte	352	0,00	0	100,00	352
- Kunstwerke	0	0,00	0	100,00	0
Summe der auf die Bemessungsfaktoren umzulegenden Kosten	290.322	-----	202.312	-----	88.011

## II. Ermittlung der Bemessungseinheiten/Jahr und der Gebührenobergrenze

Nutzungsart	Nutzungs- faktor	Fallzahl pro Jahr	Summe der Faktoren pro Jahr	Gebühren- satz pro Faktor	Gebührenober- grenze je Nut- zungsart in EUR
<b>1. Für Grabnutzung</b>					
<b>Überlassung eines Reihengrabes</b> (ohne Verlängerungsmöglichkeit)					
- für hier wohnhaft gewesene Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	5,70	6,00	34,20	558,24	3.181,96
- für auswärts wohnhaft gewesene Per- sonen im Alter von 10 und mehr Jahren	11,40	0,00	0,00	558,24	6.363,93
- für hier wohnhaft gewesene Personen unter 10 Jahren	3,80	0,00	0,00	558,24	2.121,31
- für auswärts wohnhaft gewesene Per- sonen unter 10 Jahren	7,60	0,00	0,00	558,24	4.242,62
<b>Überlassung eines Urnenstelengrabes für</b> (ohne Verlängerungsmöglichkeit)					
- hier wohnhaft gewesene Personen	2,85	8,00	22,80	558,24	1.590,98
- auswärts wohnhaft gewesene Personen Personen	5,70	0,00	0,00	558,24	3.181,96
<b>Überlassung eines Urnenreihengrabes</b> <b>oder Urnengemeinschaftsgrabes für</b> (ohne Verlängerungsmöglichkeit)					
- hier wohnhaft gewesene Personen	2,85	27,00	76,95	558,24	1.590,98
- auswärts wohnhaft gewesene Personen Personen	5,70	0,00	0,00	558,24	3.181,96
<b>Überlassung eines Familienbaumes im</b> <b>Ruhewald für bis zu 8 Urnen</b>					
- hier wohnhaft gewesene Personen	10,00	1,00	10,00	558,24	5.582,39
- auswärts wohnhaft gewesene Personen Personen	20,00	0,00	0,00	558,24	11.164,79
<b>Überlassung eines Platzes am Gemein- schaftsbaum als Urnengemeinschaftsgrab</b> (ohne Verlängerungsmöglichkeit)					
- hier wohnhaft gewesene Personen	2,85	24,00	68,40	558,24	1.590,98
- auswärts wohnhaft gewesene Personen Personen	5,70	0,00	0,00	558,24	3.181,96
<b>Überlassung eines Doppelwahlgrabes für</b>					
- hier wohnhaft gewesene Personen	10,00	4,00	40,00	558,24	5.582,39
- Verlängerung*	8,96	7,00	62,72	558,24	5.001,82
- auswärts wohnhaft gewesene Personen	20,00	0,00	0,00	558,24	11.164,79
- Verlängerung*	18,96	0,00	0,00	558,24	10.584,22
<b>Überlassung eines Urnenwahlgrabes für</b>					
- hier wohnhaft gewesene Personen	2,85	12,00	34,20	558,24	1.590,98
- Verlängerung*	2,19	6,00	13,14	558,24	1.222,54
- auswärts wohnhaft gewesene Personen	5,70	0,00	0,00	558,24	3.181,96
- Verlängerung*	5,04	0,00	0,00	558,24	2.813,53

362,41

\*Der vom Gemeinderat festzulegende Gebührensatz bei Verlängerung der Ruhefrist sollte bei einer Teilung durch 30 bzw. 15 (Nutzungsjahre) gerade Zahlen ergeben!

Nutzungsart	Nutzungs- faktor	Fallzahl pro Jahr	Summe der Faktoren pro Jahr	Gebühren- satz pro Faktor	Gebühren- obergrenze je Nutzungs- art in EUR
<b>2. Für Bestattung und sonst. Leistungen</b>					
<b>Bestattung</b>					
- mit Sarg (incl. Aufbahrungsraum) von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	10,00	20,00	200,00	120,07	<b>1.200,69</b>
- mit Sarg (incl. Aufbahrungsraum) von Personen unter 10 Jahren	8,00	1,00	8,00	120,07	<b>960,55</b>
- von Urnen in Grabfeldern, Urnengemein- schaftsgräbern oder Urnenstelengräbern	5,00	55,00	275,00	120,07	<b>600,34</b>
- von Urnen in Urnenwänden	4,00	0,00	0,00	120,07	<b>480,28</b>
- von Tot- und Fehlgeburten sowie Gliedermaßen	7,00	0,00	0,00	120,07	<b>840,48</b>
Urnenbestattung im Ruhewald an einem Familienbaum oder einem Gemein- schaftsbaum als Urnengemeinschaftsgrab	10,00	25,00	250,00	120,07	<b>1.200,69</b>
<b>Sonstige Leistungen</b>					
<b>Benützung des Aufbahrungsraumes oder der Kühlzelle pro Tag (ohne Bestattung)</b>					
- für Einheimische	2,00	0,00	0,00	120,07	<b>240,14</b>
- für Auswärtige	4,00	0,00	0,00	120,07	<b>480,28</b>
<b>Aufbewahrung von Urnen pro Tag</b>					
- für Einheimische	1,50	0,00	0,00	120,07	<b>180,10</b>
- für Auswärtige	3,00	0,00	0,00	120,07	<b>360,21</b>
			<b>733,00</b>		

## Vergleich Gebührenobergrenze - Vorschlag für Gebührensatz ab 2024

Nutzungsart	Gebühren- obergrenze €	Gebühren- vorschlag €	Deckungs- grad in %
<b>1. Für Grabnutzung</b>			
<b>Überlassung eines Reihengrabes</b> (ohne Verlängerungsmöglichkeit)			
- für hier wohnhaft gewesene Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	3.181,96	<b>1.100</b>	34,6%
- für auswärts wohnhaft gewesene Per- sonen im Alter von 10 und mehr Jahren	6.363,93	<b>2.200</b>	34,6%
- für hier wohnhaft gewesene Personen unter 10 Jahren	2.121,31	<b>500</b>	23,6%
- für auswärts wohnhaft gewesene Per- sonen unter 10 Jahren	4.242,62	<b>1.000</b>	23,6%
<b>Überlassung eines Urnenstelengrabes für</b> (ohne Verlängerungsmöglichkeit)			
- hier wohnhaft gewesene Personen	1.590,98	<b>700</b>	44,0%
- auswärts wohnhaft gewesene Personen Personen	3.181,96	<b>1.400</b>	44,0%
<b>Überlassung eines Urnenreihengrabes</b> <b>oder Urnengemeinschaftsgrabes für</b> (ohne Verlängerungsmöglichkeit)			
- hier wohnhaft gewesene Personen	1.590,98	<b>700</b>	44,0%
- auswärts wohnhaft gewesene Personen Personen	3.181,96	<b>1.400</b>	44,0%
<b>Überlassung eines Familienbaumes im</b> <b>Ruhewald für bis zu 8 Urnen</b>			
- hier wohnhaft gewesene Personen	5.582,39	<b>4.100</b>	73,4%
- auswärts wohnhaft gewesene Personen Personen	11.164,79	<b>8.200</b>	73,4%
<b>Überlassung eines Platzes am Gemein- schaftsbaum als Urnengemeinschaftsgrab</b> (ohne Verlängerungsmöglichkeit)			
- hier wohnhaft gewesene Personen	1.590,98	<b>700</b>	44,0%
- auswärts wohnhaft gewesene Personen Personen	3.181,96	<b>1.400</b>	44,0%
<b>Überlassung eines Doppelwahlgrabes für</b>			
- hier wohnhaft gewesene Personen	5.582,39	<b>2.700</b>	48,4%
- Verlängerung*	5.001,82	<b>1.650</b>	33,0%
- auswärts wohnhaft gewesene Personen	11.164,79	<b>5.400</b>	48,4%
- Verlängerung*	10.584,22	<b>3.300</b>	31,2%
<b>Überlassung eines Urnenwahlgrabes für</b>			
- hier wohnhaft gewesene Personen	1.590,98	<b>700</b>	44,0%
- Verlängerung*	1.222,54	<b>585</b>	47,9%
- auswärts wohnhaft gewesene Personen	3.181,96	<b>1.400</b>	44,0%
- Verlängerung*	2.813,53	<b>1.170</b>	41,6%

\*Der vom Gemeinderat festzulegende Gebührensatz bei Verlängerung der Ruhefrist sollte bei einer Teilung durch 30 bzw. 15 (Nutzungsjahre) gerade Zahlen ergeben!

Nutzungsart	Gebühren- obergrenze €	Gebühren- vorschlag €	Deckungs- grad in %
<b>2. Für Bestattung und sonst. Leistungen</b>			
<b>Bestattung</b>			
- mit Sarg (incl. Aufbahrungsraum) von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.200,69	<b>1.100</b>	91,6%
- mit Sarg (inkl. Aufbahrungsraum) von Personen unter 10 Jahren	960,55	<b>650</b>	67,7%
- von Urnen in Grabfeldern, Urnengemein- schaftsgräbern oder Urnenstelengräbern	600,34	<b>500</b>	83,3%
- von Urnen in Urnenwänden	480,28	<b>400</b>	83,3%
- von Tot- und Fehlgeburten sowie Gliedermaßen	840,48	<b>400</b>	47,6%
Urnenbestattung im Ruhewald an einem Familienbaum oder einem Gemein- schaftsbaum als Urnengemeinschaftsgrab	1.200,69	<b>500</b>	41,6%
<b>Sonstige Leistungen</b>			
<b>Benützung des Aufbahrungsraumes oder der Kühlzelle pro Tag (ohne Bestattung)</b>			
- für Einheimische	240,14	<b>60</b>	25,0%
- für Auswärtige	480,28	<b>220</b>	45,8%
<b>Aufbewahrung von Urnen pro Tag</b>			
- für Einheimische	180,10	<b>50</b>	27,8%
- für Auswärtige	360,21	<b>100</b>	27,8%



Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis –

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
<b>1.1</b>	<b>Bestattung</b>	
1.11	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	900,00 €
1.12	von Personen unter 10 Jahren	500,00 €
1.13	von Tot- und Fehlgeburten und Gliedmaßen	350,00 €
1.14	ein Zuschlag zu 1.11 bis 1.13 für Bestattungen an Samstagen von	30 %
1.15	ein Zuschlag zu 1.11 bis 1.13 für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen von	50 %
<b>1.2</b>	<b>Beisetzung von Aschen (Urnen)</b>	
1.21	in Grabfeldern, Urnengemeinschaftsgräbern oder Urnenstelengräbern	450,00 €
1.22	in Urnenwänden	350,00 €
1.23	im Ruhewald an einem Familienbaum oder einem Gemeinschaftsbaum als Urnengemeinschaftsgrab	450,00 €
1.24	ein Zuschlag zu 1.21 und 1.23 für Beisetzungen an Samstagen von	30 %
1.25	ein Zuschlag zu 1.21 und 1.23 für Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen von	50 %
<b>1.3</b>	<b>Überlassung eines Reihengrabes</b>	
1.31	für hier wohnhaft gewesene Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (Ruhezeit 30 Jahre)	800,00 €
1.32	für auswärts wohnhaft gewesene Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (Ruhezeit 30 Jahre)	1.600,00 €
1.33	für hier wohnhaft gewesene Personen unter 10 Jahren	400,00 €
1.34	für auswärts wohnhaft gewesene Personen unter 10 Jahren	800,00 €
<b>1.4</b>	<b>Überlassung eines Urnenreihengrabes, Urnengemeinschaftsgrabes, Urnenstelengrabes oder Platzes am Gemeinschaftsbaum im Ruhewald als Urnengemeinschaftsgrab (Ruhezeit 15 Jahre)</b>	
1.41	für hier wohnhaft gewesene Personen	500,00 €
1.42	für auswärts wohnhaft gewesene Personen	1.000,00 €

<b>1.5</b>	<b>Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</b>	
1.51	Doppelwahlgrab für hier wohnhaft gewesene Personen	2.000,00 €
1.52	Doppelwahlgrab für auswärts wohnhaft gewesene Personen	4.000,00 €
1.53	Urnenwahlgrab für hier wohnhaft gewesene Personen	500,00 €
1.54	Urnenwahlgrab für auswärts wohnhaft gewesene Personen	1.000,00 €
1.55	Urnengrabstätte im Ruhewald an einem Familienbaum für bis zu 8 Urnen für hier wohnhaft gewesene Personen	4.000,00 €
1.56	Urnengrabstätte im Ruhewald an einem Familienbaum für bis zu 8 Urnen für auswärts wohnhaft gewesene Personen	8.000,00 €
<b>1.57</b>	<b>Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts</b>	
1.57.1	an einem Doppelwahlgrab für hier wohnhaft gewesene Personen für die Dauer einer Nutzungsperiode	1.200,00 €
1.57.2	An einem Doppelwahlgrab für auswärts wohnhaft gewesene Personen für die Dauer einer Nutzungsperiode	2.400,00 €
1.57.3	An einem Urnenwahlgrab für hier wohnhaft gewesene Personen für die Dauer einer Nutzungsperiode	405,00 €
1.57.4	An einem Urnenwahlgrab für auswärts wohnhaft gewesene Personen für die Dauer einer Nutzungsperiode	810,00 €
1.57.5	An einer Urnengrabstätte im Ruhewald an einem Familienbaum für bis zu 8 Urnen für hier wohnhaft gewesene Personen	4.000,00 €
1.57.6	An einer Urnengrabstätte im Ruhewald an einem Familienbaum für bis zu 8 Urnen für auswärts wohnhaft gewesene Personen	8.000,00 €
1.57.7	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
<b>1.6</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	
1.61	Benützung des Aufbahrungsraumes oder der Kühlzelle pro Tag (ohne Bestattung)	
1.61.1	für Einheimische	50,00 €
1.61.2	für Auswärtige	200,00 €
1.62	Aufbewahrung von Urnen pro Tag	
1.62.1	für Einheimische	40,00 €
1.62.2	für Auswärtige	80,00 €
1.63	Gebühren für Leistungen, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht geregelt sind (z.B. Versand von Urnen), werden mit dem Gebührenpflichtigen frei vereinbart.	

27.11.2023 - zu TOP 6 - öffentlich

Bekanntgaben



**Gemeinde  
Klettgau**  
Landkreis Waldshut

### **5.1 Niederschriften zu Gemeinderatssitzungen**

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 06.11.2023 steht auf der Gemeindehomepage zum Abruf bereit. Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung liegt während der Beratung zur Einsichtnahme aus.

Falls Einwendungen gegen die Niederschriften bestehen, können diese zu diesem Tagesordnungspunkt vorgebracht werden. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass die von zwei Gemeinderäten zu unterzeichnenden Niederschriften in allen Teilen als genehmigt gelten.

### **5.2 weitere Bekanntgaben**

Sollten weitere Bekanntgaben im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung erforderlich sein, wird Bürgermeister Ozan Topcuogullari diese mündlich erläutern.